



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/279
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

21. Juli 2021

Mein Aktenzeichen
0102#2021/0033-0301
385
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Michael Mensing
Michael.Mensing@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16- 3813
06131 16-17- 3813

Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021

TOP 1: „Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) über die Genehmigung von Betriebsbeihilfen durch die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH“

Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/6 -

TOP 2: „EuG kippt Beihilfen für den Flughafen Hahn – Folgen für die Region“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/11 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu den genannten Tagesordnungspunkten zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär

Anlage

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021

TOP 1: „Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) über die Genehmigung von Betriebsbeihilfen durch die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH“

Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/6 -

TOP 2: „EuG kippt Beihilfen für den Flughafen Hahn – Folgen für die Region“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/11 -

In der vergangenen Woche hat ein Gläubiger der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht Bad Kreuznach gestellt. Nach Bekanntwerden des Insolvenzantrages haben wir unverzüglich Kontakt mit dem chinesischen Generalkonsulat aufgenommen, um von offizieller Seite eine Stellungnahme zu erhalten.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 24. Juni 2021 habe ich im vertraulichen Teil bereits hierzu berichtet. Ich kann dies heute in öffentlicher Sitzung sagen, da der Sachverhalt zwischenzeitlich in den Medien bekannt geworden ist.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist heute die Rücknahme des Antrags des Gläubigers bei Gericht eingegangen.

Am gestrigen Tag informierte uns HNA, dass der Flughafen seit August 2020 von der HNA Group finanziert werde, um den Geschäftsbetrieb trotz der schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten. HNA wies auch darauf hin, dass die Zuwendungen des Landes von großer Bedeutung seien. HNA bittet, die Fragen zu den Betriebsbeihilfen für die FFHG dringend zu klären.

Das Europäische Gericht hat am 19. Mai 2021 ein Urteil zum Flughafen Frankfurt-Hahn verkündet. Dies war auch der Medienberichterstattung zu entnehmen. Das EuG hat in der letzten Zeit mehrere Urteile auch in anderen Beihilfesachen zum Luftverkehr gefällt.

In dem Gerichtsverfahren ging es um die Genehmigung der Europäischen Kommission zu den Betriebsbeihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn. Die Europäische Kommission genehmigte am 31. Juli 2017 die Gewährung von Betriebsbeihilfen für die FFHG bis zu einer Höhe von 25,3 Mio. Euro im Zeitraum bis April 2024. Hiergegen erhob die Deutsche



Lufthansa Klage gegen die Europäische Kommission. Das Land Rheinland-Pfalz war nicht Hauptpartei des Verfahrens, aber neben der Bundesrepublik Deutschland als Streithelfer der Europäischen Kommission am Gerichtsverfahren beteiligt.

Das EuG hat den Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission mit dem Urteil aus formalen Gründen für nichtig erklärt. Das Gericht wies nahezu alle Klagegründe der Lufthansa zurück. Insbesondere beanstandete es das Privatisierungsverfahren nicht. Allerdings folgt das Gericht in einem einzelnen Argument der Lufthansa, dass bei Genehmigung der Betriebsbeihilfe durch die Europäische Kommission der Aspekt des Einzugsgebietes des Flughafens Frankfurt-Hahn näher hätte geprüft werden müssen. Das Gericht ist der Auffassung, die Kommission hätte vertiefter ihre eigenen Kriterien aus den Flughafenleitlinien von 2014 untersuchen müssen, ob es Auswirkungen auf den Wettbewerb geben könne. Insofern sei die Prüfung der Kommission zu knapp, da nicht nur auf die Entfernung, sondern auf alle Besonderheiten hätte eingegangen werden müssen, insbesondere auch auf die Überschneidung der Geschäftsmodelle von Frankfurt-Hahn und Frankfurt am Main. Welches Ergebnis eine hinreichend vollständige Prüfung hätte haben können sagt das Gericht nicht. Allein auf Grundlage dieses Begründungsmangels der Europäischen Kommission erklärt das Gericht den angefochtenen Beschluss für nichtig.

Das Urteil war so, auch von unseren Prozessvertretern, nicht erwartet worden. Die Europäische Kommission hatte sich 2017 intensiv mit dem Antrag zur Genehmigung der Betriebsbeihilfe befasst und die Genehmigungsentscheidung ausführlich begründet.

Zur Bewertung der Urteilsfolgen haben wir unverzüglich mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Europäischen Kommission Kontakt aufgenommen, um das Urteil und die Handlungsoptionen zu erörtern.

Als unmittelbare Folge des Urteils ist die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission vom 31. Juli 2017 nichtig. Sie bildet keine Rechtsgrundlage mehr für Betriebsbeihilfen an die FFHG. Wegen des beihilferechtlichen Durchführungsverbotes können daher vorerst keine Betriebsbeihilfen mehr ausgezahlt werden. Da die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch das Urteil rückwirkend wegfällt,



entfällt auch die beihilferechtliche Grundlage für die bereits ausgezahlten Betriebsbeihilfen in Höhe von rund 10,2 Mio. Euro.

Zum Stand der Betriebsbeihilfen möchte ich noch einmal kurz zusammenfassen: Betriebsbeihilfen waren in Höhe von insgesamt bis höchstens 25,3 Mio. Euro und längstens für den Zeitraum bis 2024 bewilligt worden. Für das Geschäftsjahr 2017 wurden Betriebsbeihilfen in Höhe von 7.021.000,00 Euro festgesetzt und an die FFHG ausgezahlt. Für das Geschäftsjahr 2018 wurden Betriebsbeihilfen in Höhe von 3.284.944,72 Euro festgesetzt und davon 3.188.096,73 Euro ausgezahlt. In Höhe des Differenzbetrags (96.847,99 Euro) erfolgte eine Verrechnung mit einer Rückzahlungsforderung (Rückforderung von Zuwendungen für Sicherheitskosten aus dem Zeitraum 2014 bis 2016).

Investitionsbeihilfen und Zuwendungen für Kosten in den Bereichen Brandbekämpfung und medizinischer Dienst sind vom Urteil des EuG nicht betroffen.

Nach Verkündung des Urteils haben wir selbstverständlich Kontakt auch mit der Flughafengesellschaft FFHG und mit HNA aufgenommen. HNA wies auf die Bedeutung der Betriebsbeihilfen für den Flughafen Hahn hin. Das Engagement der HNA ist bislang ungebrochen. Zu erkennen ist dies insbesondere an der Frachtentwicklung. Trotz der Corona-Pandemie und der schwierigen Rahmenbedingungen ist es FFHG und HNA gelungen, den Frachtumschlag im ersten Quartal 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum nochmals um über 52% zu steigern. HNA erwartet, dass neue Frachtrouten zu einer weiteren Erhöhung des Frachtverkehrs und einer Stärkung des Flughafens beitragen können.

Eine Zukunft des Flughafens Hahn liegt insbesondere im Frachtsegment, nicht zuletzt wegen der Nachtfluggenehmigung. Das zeigt sich in der Frachtentwicklung seit 2017, während die Passagierentwicklung kontinuierlich seit über 10 Jahren rückläufig ist. Wesentlich bleibt aber das Engagement von HNA.

In den bisherigen Abstimmungen mit dem zuständigen Bundesverkehrsministerium und der Europäischen Kommission haben wir auch Handlungsoptionen erörtert. Die Europäische Kommission prüft derzeit Rechtsmittel gegen das Urteil des EuG einzulegen. Rechtsmittel müssen gegen Ende Juli eingelegt und begründet werden. Die Europäische Kommission wies darauf hin, dass der interne Abstimmungsprozess über



die Einlegung von Rechtsmitteln noch nicht erfolgt und voraussichtlich erst Ende Juni/Anfang Juli abgeschlossen sein werde. Sollte die Europäische Kommission Rechtsmittel einlegen, beabsichtigt das Land, dies wieder als Streithelfer zu unterstützen.

Das Land Rheinland-Pfalz kann dann auch aus eigener Rechtsstellung Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Eine Rechtsmittelschrift wird derzeit bereits vorbereitet.

Ein Rechtsmittel hat im europäischen Prozessrecht zwar keine aufschiebende Wirkung, so dass Betriebsbeihilfen weiterhin nicht gewährt werden können. Allerdings besteht die Möglichkeit, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Antrag auf Aussetzung der Urteilswirkungen zu stellen.

Im Falle einer Aufhebung des Urteils des EuG durch den EuGH wäre der Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission wieder wirksam, sodass das Land unmittelbar Betriebsbeihilfen wieder gewähren könnte. Bei dem Rechtsmittelverfahren handelt es sich um eine weitere Rechtsinstanz, vergleichbar einer Revision.

Neben den Rechtsmitteln besteht auch die Möglichkeit, dass die Europäische Kommission ein Prüfverfahren eröffnet und neu über den Antrag auf Genehmigung der Betriebsbeihilfe entscheidet. Dabei wären die Hinweise des Gerichts zu beachten und Dritte (insbesondere auch die Lufthansa) zu beteiligen. Auch insoweit hat sich die Europäische Kommission noch keine abschließende Meinung gebildet.

Die Handlungsoptionen werden derzeit näher geprüft und sind Gegenstand der weiteren Abstimmungen.